



Schulungskurs der Salzburger Jägerschaft für die Verwendung von Lebendfangfallen

Referent:

OJ Hubert Stock

JÄNNER 2007 © HST 2007

Welchem Zweck kann der Fang mit Lebendfangfallen dienen?

- 1. Kurzhalten von Beutegreifern (Fuchs, Dachs, Steinmarder, Wiesel usw.):**
 - a) im Bereich der Niederwildhege
 - b) zum Schutz und der Hege von bedrohten Wildarten
 - c) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen
- 2. Fangen von Wild für Umsiedlungs- oder Wiederansiedlungsprojekte**
 Z.B. Steinwild, Murmeltiere usw.
- 3. Fangen von Wild für Wildparks oder Tiergärten**
- 4. Fangen von Wild für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke des Unterrichts**
 Z.B. Markierung, Besenderung oder Untersuchung von Schalenwild

Gesetzliche Grundlagen

1. Salzburger Jagdgesetz 1993

- § 1 Zielsetzung und allgemeine Verpflichtung
- § 2 Inhalt des Jagdrechts
- § 4 Wild
- § 10 Ruhen der Jagd
- § 54 Schonzeiten
- § 55 Verlängerung oder Verkürzung von Schonzeiten
- § 56 Ausnahmen von den Schonvorschriften
- § 72 Fangen von Wild
- § 73 Aussetzen von Wild
- § 89 Vertreiben, Fangen oder Töten von Beutegreifern und Bisamratten
- § 101 Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet
- § 102 Wildernde Hunde und Katzen
- § 103 Schutz bestimmter Wildarten
- § 104 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen
- § 158 Strafbestimmungen
- § 159 Verfall und Einziehung von Gegenständen

2. Verordnung

Wildfallen-Verordnung 1996 aufgrund des § 72 des Jagdgesetzes 1993

§ 72 – Fangen von Wild (1)

(1) Das Fangen von Wild ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist:

- a) das Fangen von Wild in den Fällen des § 10 Abs. 4 unter der Voraussetzung, dass das gefangene Wild außerhalb der betreffenden Grundflächen wieder freigelassen wird; und
- b) das Fangen von Beutegreifern, mit Ausnahme von Baumarder, Nerz, Iltis, Wildkatze, Fischotter, Braunbär, Luchs, Wolf und Goldschakal, und das Fangen von Bismarratten.

§ 4 - Wild

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild:
- b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinmarder, Nerz, Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Wildkatze, Fischotter, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Luchs, Wolf, Goldschakal
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Biber, Nutria, Bismarratte

2. Federwild:

- e) Rabenvogel: Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Kolkrabe

§ 10 – Ruhen der Jagd

(4) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht, darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden.

Dem Jagdinhaber steht aber das Recht zu, sich hier gefangenes oder verendetes Wild anzueignen.

Sind die Grundstücke im Sinne des Abs. 2 umschlossen, dürfen diese zum Verfolgen, Fangen und Aneignen des Wildes nur mit Zustimmung des Grundbesitzers betreten werden.

§ 72 – Fangen von Wild (2)

Die Bewilligung ist bei Wildarten, die gemäß **§ 103 Abs. 1** einen besonderen Schutz genießen, nur zu den Zwecken gemäß **§ 104 Abs. 4** zu erteilen. Bei anderen Wildarten darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die eingefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks udgl., für wissenschaftliche Zwecke oder zur Umsiedlung in andere Gebiete bestimmt sind. Die Bewilligung hat eine bestimmte Anzahl von Tieren, deren Geschlecht und deren Alter zu enthalten und ist zu befristen.

§ 103 – Schutz bestimmter Wildarten

(1) Folgende Wildarten sind in allen Lebensstadien besonders geschützt:

- a) Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit. a der FFH Richtlinie);
- b) Alle Federwildarten;

(2) Für Wildarten gemäß Abs. 1 gelten folgende Schutzbestimmungen:

- a) Alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, sind verboten.
- b) ...
- c) ...
- d) ...

- e) Der Besitz, der Transport, der Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs. 1 lit. a, die der Natur entnommen wurden, ist verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die auf Grund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.
- f) Der Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs. 1 lit. b, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist verboten; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

§ 104 – Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

(1) Das Verbot des § 103 Abs. 2 lit. a gilt nicht für Federwildarten, für die ein Abschussplan festgelegt worden ist (§ 60 Abs. 3a) oder die im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbar genannt sind.

(3) Die Verbote des in § 103 Abs. 2 lit. e und f gelten nicht für Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten sowie für Haarwild, wenn die Tiere (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren), nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen bzw. in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 bewilligen, wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird und es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume,
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigen Formen des Eigentums;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes dieser Arten oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren (bzw. Teilen von Tieren oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen) jener Federwildarten, die gemäß Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

§ 72 – Fangen von Wild (3)

(2) Zum Fangen des Wildes dürfen nur solche Einrichtungen verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und außer in den Fällen des Abs 3 durch ihre Konstruktion Gewähr dafür bieten, dass das Tier unverletzt gefangen wird. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche persönlichen und sachlichen Bedingungen hiebei erfüllt sein müssen. Dabei kann auch eine periodische Überprüfung der Fanggeräte vorgesehen werden.

(3) Die Verwendung von Fallen, die Wildtiere töten sollen, ist grundsätzlich verboten. Die Landesregierung kann jedoch die Verwendung solcher Fallen Jagdinhabern oder Hegegemeinschaften mit Bescheid anordnen, wenn

- a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch Wildtiere bedroht wird und anders diese Bedrohung nicht hintan gehalten werden kann oder
- b) Vergleichbare bedeutende öffentliche Interessen nicht anders gewahrt werden können.

Im Verfahren nach lit a sind Gutachten der Landessanitätsdirektion sowie der Landesveterinärdirektion einzuholen. Im Verfahren nach lit b sind Gutachten eines wildökologischen Sachverständigen und des zuständigen Naturschutzbeauftragten (§ 51 des Sbg Nschg 1993) zur Frage einzuholen, ob und in welchem Ausmaß durch die Anordnung die Grundsätze des § 3 lit d und e beeinträchtigt werden können. Die Verordnung nach Abs 2 gilt auch für solche Fallen.

(4) Fanggeräte dürfen nur so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist. Soweit es zu diesem Zweck notwendig ist, sind Warnzeichen in geeigneter Weise aufzustellen.

(5) Die Fanggeräte sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen.

Wildfallenverordnung 1996

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Vorrichtungen zum Fangen von Wild dürfen nur von Personen verwendet werden, die die zur ordnungsgemäßen Handhabung (Auswahl, Aufstellung, Bedienung, Kontrolle udgl) der Vorrichtungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem von der Salzburger Jägerschaft abzuhaltenden Schulungskurs erworben und nachgewiesen haben. Über den erfolgreichen Besuch des Schulungskurses ist eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft auszustellen.

(2) Der Schulungskurs hat

a) für die Verwendung von Lebendfangfallen mindestens 8 Stunden;

b) Für die Verwendung von Abzugeisen mindestens 16 Stunden zu umfassen. Er besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(3) Im theoretischen Teil sind die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Fallen, Fallenkunde (Ausstattung, Funktion, Verwendungsmöglichkeiten usw.) und Kenntnisse über Warnzeichen zu vermitteln. Der praktische Teil hat die Auswahl der Fanggeräte, die Errichtung von Fangbunkern und das richtige Aufstellen der Fallen und Warntafeln zu enthalten. Muster für entsprechende Warnzeichen (Hinweistafeln) sind von der Salzburger Jägerschaft aufzulegen.

§ 4 Überprüfung der Funktion der Abzugeisen

(3) Nicht mehr funktionsfähige Abzugeisen sind, wenn ihre Weiterverwendung beabsichtigt ist, innerhalb von zwei Monaten neuerlich zur Überprüfung vorzulegen. Entspricht das Abzugeisen noch immer nicht den Anforderungen, hat die Salzburger Jägerschaft die allenfalls eingestanzte Kennzahl als ungültig zu kennzeichnen. Hievon sind die Landesregierung und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 5 Zulässige Lebendfangfallen

(1) Gemäß § 72 Abs. 2 JG sind nur Fanggeräte zulässig, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht des jeweils zum Fang beabsichtigten Wildtieres abzustimmen ist, lebend gefangen wird.

(2) Lebendfangfallen müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Fallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muss im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Die tägliche Kontrolle von Lebendfangfallen gemäß § 72 Abs. 5 JG soll grundsätzlich in den Morgenstunden stattfinden.

§ 6 Aufstellen von Fallen

(1) Die Aufstellungsorte von Fallen sind vom Berechtigten einvernehmlich mit dem Jagdinhaber festzulegen und dem Grundeigentümer bekannt zu geben. Bei der Aufstellung von Fallen an Gewässern ist außerdem der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 4 des Salzburger Fischereigesetzes 1969) vom Aufstellungsort zu informieren.

(2) Das Aufstellen von Abzugeisen ist im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für solche Abzugeisen, die in Fangbunkern aufgestellt werden.

(3) Frei ausgelegte Abzugeisen sind nach oben gegen Sicht zu verblenden (Greifvogelschutz).

§ 7 Einziehung von Fallen

Fallen, deren Verwendung gemäß §§ 2 oder 5 nicht zulässig ist, sind von der Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des § 159 Abs. 2 JG einzuziehen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wildfallen-Verordnung, LGBl. Nr. 53/1989, außer Kraft.

(3) Überprüfungen von Abzugeisen gemäß § 5 der im Abs. 2 genannten Verordnung gelten als Überprüfungen nach dieser Verordnung.

(4) Bescheinigungen über erfolgreich abgelegte Schulungskurse gemäß § 1 der im Abs. 2 genannten Verordnung gelten als Bescheinigungen nach dieser Verordnung.

§ 54 – Schonzeiten

(1) Für die nachstehend angeführten Wildarten sind durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen: Rotwild, Rehwild, Gamswild, Steinwild, Damwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Murmeltier, Dachs, Fuchs, Baum- und Steinmarder, Hermelin, Iltis, Auerhahn, Rackelwild, Birkhahn, Fasan, Ringeltaube, Türkentaube, Stockente, Tafelente, Reiherente, Saatgans, Graugans, Waldschnepfe, Bläßhuhn, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Kolkrahe, Elster, Eichelhäher, Lachmöve, Graureiher, Kormoran.

Fuchs	01.04. - 15.05.
Dachs	01.12. - 15.08.
Baummarder	01.03. - 31.10.
Steinmarder	01.03. - 31.08.
Hermelin	01.03. - 31.10.

(2) Keine Schonzeit genießen folgende Wildarten:

Marderhund, Waschbär, Wildkaninchen, Bisamratte, Nutria.

(3) Ganzjährige Schonzeit genießen alle weder im Abs. 1 noch im Abs. 2 genannten Wildarten (Elchwild, Nerz, Mauswiesel, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Wolf, Goldschakal, Schneehase, Biber, Auer- und Birkhenne, Haselhuhn, Steinhuhn, Alpenschneehuhn, Rebhuhn, alle Greifvögel, Hohltaube, Turteltaube, Krickente, Höckerschwan, Bekassine, Haubentaucher)

§ 56 – Ausnahmen von den Schonvorschriften

(1) Wild, das infolge einer Verletzung an großen Qualen leidet, seuchenverdächtig oder augenscheinlich krank ist, ist auch während der Schonzeit zu erlegen.

Die Erlegung ist unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände dem Hegemeister und bei Seuchenverdacht (§ 74 Abs. 1) auch der Jagdbehörde zu melden. Das erlegte Wild oder die verletzten Teile davon sind über Verlangen des Hegemeisters vorzulegen. Dieser kann auch die Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung über Verletzung oder Krankheit verlangen.

(2) Für die nicht gemäß § 103 Abs. 1 besonders geschützten Wildarten kann die Landesregierung über ein im Einvernehmen mit der Salzburger Jägerschaft gestelltes Ersuchen im Einzelfall aus folgenden Gründen Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten, wenn den Grundsätzen des § 3 dadurch nicht widersprochen wird:

- a) für Zwecke des Unterrichts oder der Wissenschaft;
- b) um Wild in ein anderes Jagdgebiet umzusiedeln;
- c) aus Gründen des Jagdbetriebs;
- d) im Interesse der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft, wenn eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung vorliegt;
- e) aus Gründen des Tierartenschutzes; oder
- f) aus sonstigem öffentlichen Interesse:

Die Ausnahmebewilligung ist zeitlich und zahlenmäßig zu beschränken.

§ 73 – Aussetzen von Wild

(1) Wild darf nur vom Jagdinhaber und nur mit Bewilligung der Landesregierung in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Fasane und Stockenten dürfen ohne Bewilligung während der Schonzeit, jedoch spätestens bis 8 Wochen vor deren Ende, ausgesetzt werden.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen die Grundsätze des § 3 nicht beeinträchtigt werden. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

(3) Werden Wildtiere ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 oder sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Jagdbehörde den Fang oder Abschuss verfügen.

§ 89 – Vertreiben, Fangen oder Töten von Beutegreifern und Bismarratten

Den Besitzern von Häusern und Gehöften ist es gestattet, in diesen und den dazugehörigen Hausgärten und Höfen Beutegreifer und Bismarratten durch geeignete Maßnahmen fernzuhalten oder zu vertreiben. Bismarratten und jene Beutegreifer, die nicht ganzjährig geschont sind, dürfen auch getötet werden, soweit dies notwendig ist, um Haustiere zu schützen oder sonst Schäden an Sachen zu verhindern.

Der Gebrauch von Schusswaffen und das Legen von Selbstschüssen ist verboten. Für das Fangen von Tieren gilt § 72 sinngemäß. Der Jagdinhaber ist von einem Fang oder einer Tötung unverzüglich zu verständigen; wenn er es verlangt, müssen ihm getötete oder gefangene Beutegreifer ausgehändigt werden.

§ 101 – Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet

(1) Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Wanderwegen und Tourenrouten ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdinhalters mit solchen Schusswaffen, Fallen oder anderen Geräten, die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind, zu betreten oder zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, deren Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in ihrer amtlichen Stellung liegt.

(2) bis (4)

§ 158 – Strafbestimmungen

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 7.300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wobei Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden können, wer

1. Die Jagd dort unzulässigerweise ausübt, wo die Jagd ruht (§10);
2.
3. die Jagd ausübt, ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist (§ 41 Abs. 1);
4. die Jagd ausübt, ohne die gemäß § 47 erforderliche schriftliche Erlaubnis des Jagdinhalters oder dessen Bevollmächtigten mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist;
5.
6. Während der Schonzeiten entgegen der Schonvorschriften Wild verfolgt, fängt oder erlegt (§§ 54ff);
7. bis 16.
17. Den Geboten und Verboten bei der Ausübung der Jagd zuwiderhandelt (§ 70)
18.
19. den Bestimmungen des § 72 über das Fangen von Wild zuwiderhandelt;
20. Wild ohne die im § 73 vorgesehen Bewilligung aussetzt;
21. 21. bis 25.
26. den Bestimmungen des § 101 Abs. 1 über das unbefugte Betreten von Jagdgebieten zuwiderhandelt;
27. gegen die Bestimmungen über den besonderen Schutz von Wildtieren verstößt (§§ 103 und 104)

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch und ist mit einer Geldstrafe bis 2.200 € zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4, 21 Abs. 2, 39 Abs. 2, 56 Abs. 1, 66 Abs. 2 und 5, 67 Abs. 6, 69, 87, 88, 89, 101 Abs. 2 bis 4, 106 Abs. 2, 107 Abs. 3 bis 5, 108 Abs. 2, 115 Abs. 1 Z. 1, den hiezu erlassenen Verordnungen oder besonderen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4)

(5)

§ 159 – Verfall und Einziehung von Gegenständen

(1) Bei Übertretungen der §§ 70 Abs. 3 lit. a und b, 72 und 101 Abs. 1 kann die Jagdbehörde auf den Verfall der verbotenen oder widerrechtlich mitgeführten oder gebrauchten Waffen oder Geräte samt Zubehör zu erkennen. Bei Übertretungen des § 54 ist der Verfall der durch die strafbare Handlung erbeuteten Trophäe auszusprechen; bei Übertretung der §§ 61 bis 64 kann diese Strafe verhängt werden. Bei Übertretungen des § 103 ist der Verfall der widerrechtlich gehaltenen Greifvögel oder Eulen auszusprechen.

(2) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung nach diesem Gesetz oder in seiner Durchführung erlassener Verordnungen strafbarer Handlungen bestimmt sind, insbesondere verbotene Fanggeräte, sind von der Jagdbehörde einzuziehen, wenn deren Inhaber keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung solcher strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3)

ZUSAMMENFASSUNG

Wild darf zur Zeit nur mit Lebendfangfallen gefangen werden!!!

Ohne Bewilligung gefangen werden dürfen:

- ☘ Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hermelin, Marderhund, Waschbär, Bisamratte
- ☘ Wild auf Flächen auf denen die Jagd ruht (diese dürfen aber nicht getötet werden)

Besonders geschützt sind:

- ☘ Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs und alle Federwildarten;
- ☘ Fang nur mit Ausnahmegenehmigung der Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen!!!

Achtung: Bei ganzjährig geschonten Wildarten wäre auch eine Ausnahme von den Schonvorschriften erforderlich, diese sind aber auf Grund § 56 Abs. 2 nicht möglich!!!

Bewilligung durch Landesregierung nur wenn:

- ☘ die Wildart nicht gefährdet und Zweck nicht anders erreichbar und nur:
 - ☘ zur Vermeidung ernster Schäden an Vieh, Fischerei, Wälder usw.
 - ☘ im Interesse der Volksgesundheit, öffentlichen Sicherheit usw.
 - ☘ für Forschung und Unterricht
 - ☘ zur Wiederansiedlung usw.

Fangen anderer Wildarten (z.B. Steinwild, Murmeltiere usw.) nur:

- ☘ für Tiergärten, Wildparks udgl.
 - ☘ für wissenschaftliche Zwecke
 - ☘ zur Umsiedlung in andere Gebiete
-
- ☘ Fangen von Wild nur mit Fallen die Gewähr dafür bieten, dass das Tier unverletzt gefangen wird;
 - ☘ Die Fanggeräte sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden und möglichst in den Morgenstunden zu überprüfen;